

einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung.

(2) Ist zur Strafverfolgung ein Antrag oder eine Ermächtigung nach dem Strafgesetz erforderlich, so wird der Lauf der Verjährung durch den Mangel des Antrages oder der Ermächtigung nicht gehindert.

Verjährung der Strafvollstreckung

§ 70

(1) (*gegenstandslos*)

(2) Die Vollstreckung einer rechtskräftig angeordneten Maßregel der Sicherung und Besserung verjährt in zehn Jahren. *Ist die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt oder erstmalig die Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet, so beträgt die Frist fünf Jahre.*

(3) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urteil rechtskräftig geworden ist,

Anm. : Abs. 1 ist durch § 340 StPO gegenstandslos geworden. Zu Abs. 2 vgl. § 342 StPO.

Wegen der Bezeichnung „Arbeitshaus“ vgl. Anm. zu § 42a.

Ruhen der Vollstreckungsverjährung

§ 71

Ist auf *Freiheitsstrafe und Geldstrafe zugleich oder* neben einer Strafe auf eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung erkannt, so verjährt die Vollstreckung der einen Strafe oder Maßregel nicht früher als die der anderen.

Anm. : Vgl. § 340 Abs. 3 StPO.